



Wegenutzungsvertrag nach § 46 Abs. 1 EnWG Strom

zwischen der Samtgemeinde Bersenbrück, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück
 nachfolgend „Kommune“ genannt,

und der Stromnetzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG,
 Maschstraße 9, 49565 Bramsche
 nachfolgend „Netzgesellschaft“ genannt

gemeinsam Vertragspartner genannt.

§ 1 Anlagen

1. Die Netzgesellschaft ist Eigentümerin von im Gebiet der Kommune befindlichen Netzanlagen (Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, wie z. B. Ortsnetzstationen, Maste) – im folgenden „Anlagen“ genannt –, die zum Teil Straßenland, teils sonstige Grundstücke der Kommunen in Anspruch nehmen.
2. Soweit für diese Anlagen bereits beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bestellt worden sind, bleiben diese unberührt. Soweit keine Dienstbarkeiten bestehen, treffen die Vertragspartner für die bestehenden Leitungen sowie für künftige neue derartige Anlagen, deren Erstellung die Kommune zugestimmt hat, die nachstehenden Vereinbarungen.

§ 2 **Wegenutzungsrecht**

1. Die Kommune gestattet der Netzgesellschaft, unbeschadet bestehender Rechte Dritter, die öffentlichen Verkehrswege im Sinne des § 46 Abs. 1 EnwG (das heißt die öffentlichen Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes, z. B. Straßen, Brücken, Wege und Plätze die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind) zum Betrieb, zur Unterhaltung und zur Erneuerung der Anlagen nach Maßgabe dieses Vertrages in jeder notwendigen Art und Weise zu benutzen.
2. Die Nutzung von Grundstücken der Kommune, die nicht öffentliche Verkehrswege im Sinne von Absatz 1 sind (fiskalische Grundstücke), bedarf einer gesonderten Zustimmung der Kommune. Soweit solche Grundstücke im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages für die in Absatz 1 genannten Zwecke bereits genutzt wurden, gilt die Zustimmung der Kommune als erteilt.
3. Werden fiskalische Grundstücke der Kommune mit deren Einverständnis in Anspruch genommen, hat die Netzgesellschaft das Recht, zu ihren Gunsten die Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu verlangen, die im Grundbuch einzutragen ist. Die Netzgesellschaft trägt die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und leistet eine einmalige angemessene Entschädigung für die etwaige Wertminderung des Grundstückes.
4. Soweit die Kommune das Recht zur Nutzung im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen. Eventuelle Abgaben hierfür sind durch die nach diesem Vertrag zu zahlende Konzessionsabgabe abgegolten.
5. Soweit die Kommune für die öffentlichen Verkehrswege Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Netzgesellschaft auf deren Antrag dabei, dass der Netzgesellschaft ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Zu diesem Zweck stellt die Netzgesellschaft der Kommune die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
6. Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrswegen bleiben die auf der Grundlage dieses Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte der Netzgesellschaft für bestehende Anlagen auf den betreffenden Grundflächen bestehen. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrswegen wird die Kommune die Netzgesellschaft rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der Netzgesellschaft zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Netzgesellschaft trägt die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und leistet eine einmalige angemessene Entschädigung für die etwaige Wertminderung des Grundstückes.

§ 3

Instandsetzung

1. Die Instandsetzung und Unterhaltung von Anlagen sind der Kommune rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Kommune wird die Zustimmung zu dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt erteilen, wenn nicht dringende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.
2. Bei Gefahr in Verzuge, vor allem bei Leitungsschäden, ist die Netzgesellschaft berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Arbeiten sofort aufzunehmen und die Kommune zu unterrichten.

§ 4

Baumaßnahmen

1. Vor Beginn des Baues sowie der Veränderung ihrer Anlagen wird die Netzgesellschaft der Kommune möglichst frühzeitig Pläne über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen einreichen. Die Kommune ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus, den Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen notwendig sind; dabei sind die Vorgaben der StromNEV sowie andere energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Die Netzgesellschaft wird der Kommune den Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahme schriftlich mitteilen.
2. Die Netzgesellschaft wird Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt, dem Tiefbauamt der Kommune schriftlich mitteilen und sich darüber mit ihr abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden wird die Netzgesellschaft unverzüglich melden. Die Netzgesellschaft muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird. Ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Nach Fertigstellung der Anlagen lässt die Netzgesellschaft den öffentlichen Verkehrsweg so wiederherstellen, dass er möglichst den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht. Die Kommune hat das Recht auf eine gemeinsame Abnahme, sofern sie diese innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Abschlusses der Bauarbeiten wünscht. Wird die Abnahme nicht gewünscht, gilt die Baumaßnahme nach Ablauf der oben genannten Frist als abgenommen.

Sollten nach Abnahme der Anlage und nach Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsweges innerhalb von fünf Jahren Mängel, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so ist die Netzgesellschaft verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die Netzgesellschaft ihrer Verpflichtung nach angemessener Frist nicht nach, ist die Kommune berechtigt, die Mängel auf Kosten der Netzgesellschaft beseitigen zu lassen.

3. Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ob der öffentliche Verkehrsweg nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt ist,

entscheidet, wenn beide Vertragspartner sich nicht unter Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen können, ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Straßenbauhandwerk. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner. Will einer der Vertragspartner sich der Entscheidung dieses Sachverständigen nicht unterwerfen, steht ihm der ordentliche Rechtsweg offen.

4. Für die Ausführung der Arbeiten der Netzgesellschaft in öffentlichen Verkehrswegen gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherheit der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung gesetzlicher Vorschriften und anerkannter Regeln der Straßenbautechnik sowie die jeweiligen Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE).
5. Im Rahmen von städtebaulichen Planungen erhält die Kommune auf Wunsch seitens der Netzgesellschaft Planungsunterlagen über die verlegten Leitungen im Planungsgebiet.

§ 5

Haftung, Folgekosten

1. Die Netzgesellschaft haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen, der Kommune oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige Schadensersatzansprüche Dritter an die Kommune hält die Netzgesellschaft die Kommune schadlos, jedoch darf die Kommune solche Ansprüche nur mit Zustimmung der Netzgesellschaft anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt die Netzgesellschaft die Zustimmung ab, so hat die Kommune bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit der Netzgesellschaft im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadensersatzanspruch abzuwenden. Die Netzgesellschaft trägt in diesem Falle alle der Kommunen durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten.
2. Die Kommune wird gegenüber allen Dritten zu genehmigende Baumaßnahmen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen der Netzgesellschaft vorhanden sein können, deren genaue Lage bei der Netzgesellschaft zu erfragen ist.
3. Bei Baumaßnahmen und dergleichen, die von der Kommune oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Kommune verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsanlagen der Netzgesellschaft zu erkundigen. Vor Beginn der Arbeiten wird sie der Netzgesellschaft möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Kommune oder deren Beauftragten Anlagen der Netzgesellschaft beschädigt, so hat die Kommune im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu leisten. Sollte sich nicht feststellen lassen, woher die Schäden rühren, tragen diese beide Vertragspartner je zur Hälfte.

4. Wird eine Umlegung oder Änderung von Anlagen der Netzgesellschaft erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z.B. dingliche Rechte) Folgendes:
- a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Netzgesellschaft, so trägt die Netzgesellschaft die entsprechenden Kosten.
 - b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Grund von Maßnahmen, die von der Kommune veranlasst werden, so tragen - soweit die Kommune nicht Kosten-erstattung von einem Dritten verlangen kann - während der ersten 10 Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderung des zu ändernden oder zu verlegenden Anlagenteils die Kommune und die Netzgesellschaft die entstehenden Kosten je zur Hälfte; ab dem 11. Jahr trägt die Netzgesellschaft neun Zehntel und die Kommune ein Zehntel der entstehenden Kosten. Die Kommune wird die Netzgesellschaft frühzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechnigte Wünsche der Netzgesellschaft Rücksicht nehmen.
 - c) Wird eine Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden. Ist der Veranlasser aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so übernimmt die Netzgesellschaft die Kosten, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.
 - d) Wird eine Umlegung oder Änderung von der Kommune veranlasst, so werden die Kosten in Abweichung von § 5 Absatz 4 b) vollständig von der Kommune getragen, soweit die betroffenen kommunalen Grundstücke innerhalb von zwei Jahren nach Umlegung oder Änderung für eine privatrechtliche Nutzung Dritter veräußert werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die Kommune ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Umlegung oder Änderung nachweist und das öffentliche Interesse nicht innerhalb der Frist gemäß Satz 1 nachträglich entfällt.

§ 6

Konzessionsabgaben und sonstige Pflichten der Netzgesellschaft

1. Als Gegenleistung für das der Netzgesellschaft eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege im Gebiet der Kommune für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zahlt die Netzgesellschaft an die Kommune im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992 in der jeweils geltenden Fassung eine Konzessionsabgabe für die Versorgung von Letztverbrauchern. Dabei zahlt die Netzgesellschaft die jeweiligen Höchstsätze.
2. Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit:
 - a) bei der Belieferung von Tarifkunden:

- bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, 0,61 €/ct/kWh.
- bei Strom, der nicht als Schwachlast geliefert wird, in Gemeinden
 - bis 25.000 Einwohner 1,32 €/ct/kWh,
 - bis 100.000 Einwohner 1,59 €/ct/kWh,
 - bis 500.000 Einwohner 1,99 €/ct/kWh,
 - über 500.000 Einwohner 2,39 €/ct/kWh

- b) bei der Belieferung von Sondervertragskunden 0,11 €/ct/kWh.

Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittspreis (€/ct/kWh) im Kalenderjahr unter dem Durchschnittserlös (€/ct/kWh) aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden der Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer.

- c) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von der Netzgesellschaft für diese Lieferungen Konzessionsabgaben gemäß KAV an die Kommune zu zahlen.
 - d) Diese Konzessionsabgaben werden dem Durchleitungsentgelt hinzugerechnet. Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen entfielen niedrigere Konzessionsabgaben als im Durchleitungsentgelt zu Grunde gelegt, so kann er den Nachweis auch durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gegenüber dem Netzbetreiber erbringen.
 - e) Konzessionsabgabenrechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferung an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und (kumulativ) der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Weiterhin ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen
 - f) Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die Netzgesellschaft für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Kommune zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverters angefallen wären.
3. Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch der Netzgesellschaft sowie deren Tochtergesellschaften zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
4. Die Konzessionsabgaben werden auf den Schluss des Kalenderjahres abgerechnet. Die Richtigkeit der Abrechnung wird die bei der Netzgesellschaft jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Konzessionsgebiet testieren. Die

Netzgesellschaft wird dieses Testat der Kommune jeweils zur Kenntnis geben und auf Wunsch erläutern.

§ 7

Rechtsnachfolge

1. Jeder Vertragspartner ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.
2. Jede Übertragung ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich in Schriftform mitzuteilen. Die bloße Textform genügt nicht.
3. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der Absätze 1 bis 2 die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

§ 8

Schriftform

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag sowie Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Die bloße Textform genügt nicht.

§ 9

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist, soweit nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist, Osnabrück.

§ 10

Salvatorische Klausel

1. Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

§ 11

Kündigung; Laufzeit

1. Dieser Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB möglich. Für die zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Anlagen gelten die Bestimmungen des Vertrages in jedem Falle weiter fort.
2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die bloße Textform genügt nicht.

Bersenbrück, _____ Bramsche, _____

Samtgemeinde Bersenbrück

Stromnetzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG

Anlagen: Gebietskarten mit den Netzanlagen der Mitgliedsgemeinden Alfhausen, Ankum und Rieste